

F.K.74.

2

VZ<sup>b</sup>  
1680

Unpartheyischer und Nechtlich gegründeter

# V o r t r a g

in Sachen

verwittibter Gräfin von der **Horst**,

geb. von **Berlepsch**,

als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter,

**Marianen** Gräfin von der **Horst**,

contra

Prälaten der Abten zu **Gladbach**.





[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible but appears to be arranged in several lines.]





Adrian Wilhelm Anton Hermann Graf von der Horst zu Rosau, Herr zu Edelbroich, und Maria Constantia, geborene Freyin von Nottkirchen zu Jsenburg, hatten Anno 1715. zu Abfindung ihrer Schwesster, Johannen Charlotten von der Horst, ein Capital von 7000. Thaler bey denen Canonicis zum Ober-Closter in Neus erborget, und wurde zu diesem Behuf der, im Erz-Stift Cöln, zu Norf gelegene Lehn-Hof, ihnen, mit Einwilligung des Lehns-Herrn, des damaligen Prälaten der Abtey zu Gladbach, jure antichreseos eingeräumt, mit dem Vorbehalt, dieses Capital, nach vorgängiger halbjährigen Aufkündigung, hinwiederum ablegen und den Hof relairen zu können.

Zwey Tage nach Vollziehung dieser Gerichtlichen Verschreibung verstarb Adrian Wilhelm Graf von der Horst. Die hinterlassene Wittwe gieng wenige Monate darauf mit ihren ganz unerwachsenen und unmündigen vier Kindern nach Wien, und überließ die von ihrem Gemahl hinterlassenen Güther und Schulden dem Schicksal fremder Hände. Niemand, als der ältere Sohn, Johann Ferdinand Adam Graf von der Horst, ist in sein Vaterland wieder zurück gekommen.

Anno 1753. und nach Absterben seiner Mutter, wurde derselbe, bey Aserrechnung der Güther und des Familien-Archivs, den de Anno 1715. geschlossenen Norfser Pfand-Brief gewahrt.

Er war sogleich bedacht, dieses Capital denen Canonicis zu Neus aufzukündigen, und das Guth zu relairen; er erfuhr aber, daß der Lehns-Herr, der Herr Prälat zu Gladbach, bereits im Jahr 1725. dieses Pfand-Recht an sich erhandelt und das Pfand-Guth selbst benutzte.

Graf Ferdinand von der Horst ließ demnach den Herrn Abt das Capital von 7000. Thalern, in finem reluendi pignus, debito modo offeriren und behörig aufkündigen.

Der Herr Abt suchte anfänglich diese Aufkündigung mit verschiedenen Ausflüchten abzulehnen, endlich aber gab derselbe vor, daß ihm das Norfser Lehn-Guth ob Omisionem renovationis Investituræ anheim gefallen wäre.

Ueber die Frage: Ob der Herr Abt das Lehn-Guth gegen Erlegung des Pfand-Schillings abzutreten schuldig sey? kam es zu einem weisbüchtigen Rechts-Streit, welcher endlich aber Anno 1755. bey dem Officialat zu Cöln, worunter das Guth gelegen, dergestalt entschieden wurde, daß der Herr Abt zu Räumung des Guthes gegen Erlegung derer 7000. Thaler per Sententiam angewiesen und schuldig erklärt ward.

Anno 1756. gieng Graf Ferdinand von der Horst, ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben, mit Tode ab, worauf denn dessen zurückgelassene Wittwe, eine geborene Gräfin Messelrode zu Reichenstein, den Deoccupations-Proceß fortsetzte, auch es endlich dahin brachte, daß bey dem Chur-Cöllnischen Hofrath zu Bonn, wohin der Herr Prälat appelliret, die Confirmatoria erfolgte und die Gräfliche Frau Wittwe, gegen Bezahlung des Pfand-Schillings, Anno 1761. in das Norfser Lehn-Guth Gerichtlich eingesetzt wurde.

Inzwischen hatte der Herr Abt nicht gesäumt, Anno 1755. die Caducitäts-Klage vor seinem Lehns-Hofe anzustellen. Er wußte sehr wohl, daß durch das Anno 1756. erfolgte Absterben des Grafen Ferdinand von der Horst quæst. Lehn-Guth, dem Eigenthum nach, auf keinen andern, als des Defuncti leiblichen Bruder, dem Königl. Pohnl. und Churfürstl. Sächsl. General-Major, Grafen Hermann von der Horst, verfallen war, dem ohngeachtet, und ohne einige Rücksicht hierauf zu nehmen, wurde der Proceß wider die Wittve des verstorbenen Grafen Ferdinand von der Horst, welche doch nur äusserstenfalls vor eine Leibzüchterin gehalten werden konnte, dennoch fortgesetzt.

Nach geschlossenen Acten und eingelangter Relation wurde das Urtheil von der Abtenslichen Mann-Cammer zu Gladbach wider den verstorbenen Grafen Ferdinand von der Horst und dessen Wittve abgefaßt; vermöge dessen,

„ das Morffer Lehn-Guth mit seinen Ap- und Dependienten für caduc „ zu erklären, und erwähnte Wittve in Expensas zu condemniren sey.“

Kaum hatte der Herr Abt die Nachricht, daß die verwittwete Gräfin von der Horst wider diesen Lehnsherrlichen Caducitäts-Spruch das Remedium Appellationis bey dem Chur-Eöllnischen Hof-Gerichte debito tempore eingeführt hatte; So wußte man schon die Sache in solche Wege einzuleiten, daß zwischen dem Hof-Gericht zu Eölln und dem Chur-Eöllnischen Hofrath zu Bonn super Competentia Fori ein Streit entstand, und das Hof-Gericht seine ohnehin offenbare Gerechtfame vermittelst Berichts auszuführen veranlasset, der verwittweten Gräfin von der Horst aber per Decretum aufgegeben wurde, infra Terminum pretermittorium Quindenae die Appellation bey dem Hofrath zu Bonn einzuführen.

Nun war die Gräfliche Frau Wittve zuverlässig belehret, daß die Appellationes in Lehns-Sachen zu allen Zeiten nicht bey dem Hofrath, sondern bey dem Hof-Gerichte, tanquam Appellatorium Generale Ordinarium, eingeführt und angenommen worden. Sie erkannte wohl, daß sogar dem Hofraths-Dicalterio die Macht abgegangen, sich in Puncto Fori selbst Recht zu sprechen, und dem Hof-Gerichte die Cognition zu benehmen und selbige sich zueignen zu wollen.

Sie stunde also in dieser gegründeten Meynung pro Repositione gedachten Decrets an, und wurde genöthiget, nachdem diese gebetene Repositio von dem Hofrath als unstatthaft verworfen, und dem bereits ergangenen Decreto inhaeriret worden, hierwieder an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wehlar zu appelliren.

Zu eben dieser Zeit ergienge von Chur-Eölln ein Edictum Generale, vermöge dessen alle Appellationes in Lehns-Sachen, wo Curia Feudalis gravans außerhalb Landes gelegen wäre, nicht ferner an das Hof-Gericht zu Eölln, sondern unmittelbar an den Hofrath zu Bonn gerichteter werden sollten.

Nicht lange nach diesen publicirten Edicte und Anno 1765. war der jüngere Graf Hermann von der Horst, auf welchen das Lehn-Guth durch den Tod seines ältern Bruders, Grafen Ferdinand von der Horst, devolviret, mit Hinterlassung seiner Gemahlin, und einer einzigen Gräfin Tochter zu Dresden verstorben.

Der, Kraft des väterlichen Testaments angeordnete, und bey der Herzoglich Jülich- und Bergischen Regierung zu Düsseldorf damals beständige Vormund dieser minderjährigen Gräfin von der Horst, richtete bey so bewandten Umständen sein Augenmerk auf vorherangezogenes Edict, verließ die von der verwittweten Gräfin von der Horst ad Summum Imperii Tribunal contra denegatam Repositionem Decreti ergriffene Appellation, und bat bey dem Hofraths-Dicalterio zu Bonn, Processus Appellationis wider das gesprochne Caducitäts-Urtheil zu erkennen,

Das

Das Hofraths-Dicasterium ertheilte hierauf den Bescheid:

„Daf wann Curator sich mediant Curatorio gebührend qualificiren und die Urtheil a quo in forma probante exhibiren würde, ratione petitionum Processuum ferner, was Nichtens, erkannt werden sollte.“

Bei Folgeleistung nurgedachten Bescheides erfolgte dann endlich Anno 1768. folgender Spruch:

„Daf quoad Viduam de Horst die Sache pro deserta zu erklären; Curatores aber mit ihrer Ansprache, falls sie zum quæst. Lehn eine zu haben vermeynen sollten, zum Lehn-Hofe, als dem Gericht erster Instanz, zu verweisen.“

Von diesem Spruch, worinnen kein einziges Wort enthalten, welches nicht die größte Beschwerde in sich begreift, wurde Coratorischer Seits an das Kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht zu Weiskar provociret, und, nachdem die gebetenen Processus Appellationis ertheilt, nunmehr diese Sache zur höchsten Beurtheilung ausgesetzt werden soll.

Der Haupt-Einwurf, mit welchem der damalige und nunmehr auch verstorbene Prälat von Gladbach sich gegen die Einlösung und Zurückgabe des Lehn-Guthes schüzen wollen, ist, wie oben gedacht, dieser, daß selbiges Gut als ein Manns-Lehn und ob omissionem Renovationis Investituræ für heimfällig zu halten sey: allein auf diesen Einwurf werden alle Abteyen, Probsteyen und Capitula in dem ganzen Erzstift Cölln bezeugen können, daß

- 1) bey ihren Lehns-Gerichten ihnen keine Manns-Lehne zugefanden werden, sondern alle diese Güther, bona curmodialia seu feuda rustica pflegen genennet zu werden,
- 2) in dem ganzen Chur-Cöllnischen bekant ist, daß alle Vasallen in denen freyen Lehn-Güthern von allen persönlichen Lehns-Diensten nicht allein befreyet seyn, sondern auch nach Abgang des Manns-Stammes sodann das Weibliche Geschlecht in denselben succediren; wie denn die Meynung aller Feudalisten bey dergleichen aufgetragenen Lehn-Güthern dahin gehet, quod ejusmodi feuda vom Krumm-Stab sive ecclesiastica talis sunt conditionis, ut in illis foeminae quoque succedant, etiamsi ejus Conditionis origine sua non sint, neque in Investituris foeminarum specialiter facta fuerit. Secund. Henrichmann Vol. 3. Consil. 32. Num. 8. & J.Ci Marpergenes Vol. 4. Consil. 37. Num. 720. et 1077. Ferner Thumnermuth in seinem Tractat: Krummstab schließt niemand aus, weitläufig ausgeführt, daß sogar bey der Chur-Cöllnischen Manns-Cammer in allen Feudis sowohl die Weiber, als Manns-Personen successions-fähig seyn, mithin also diese Landes-Gewohnheit auch in Ansehung derer, von einem subalternen Lehns-Hofe, abhängender unächter Lehn-Güther vorzüglich gelten muß, und nichts beweisen kan, was Gegentheil oder dessen Vorfahren in ihren Lehn-Gerichts-Protocollen davon haben einseitig eintragen lassen; massen die Besizer und Schreyen bey dortigen Lehns-Höfen nichts weiter als Bauren und Acker-teute seyn, welche zwar wohl den Ackerbau versehen, von der Kenntniß des Lehnsrechts und dessen Eigenschaft aber Hinzulweit mögen entfemert seyn. Ja, wollte man dergleichen Protocolla, welche in Beseyn solcher wichtigen Parium Curiae, und wie es dem praedominirenden Lehns-Schultheiß gefällig gewesen, zusammen getragen worden, genau untersuchen, so würde sich veroffenbaren, daß das in solchen Protocollis denen Vasallen zur Last eingetragene gar öfters ohne Vorwissen und Einwilligung solcher Parium verfertigt sey.

W

Man

Man läßt dahin gestellet seyn, daß Graf Ferdinand von der Horst, weder nach Absterben seines Vaters, noch des Prälaten, die Lehns-Erneuerung gesucht hat, deswegen aber folgt nicht, daß der Antrag auf die Caducität gegründet sey.

In dem ganzen Erz-Stift Cöln ist bey allen Unter-Lehns-Gerichten und Höfen die Observanz, daß der Gerichtshalter des Lehns herrn, nach Absterben des Vasallen, die Lehns-Erneuerung durch dreifache Ladungen erinnert; hingegen der Vasall bey Absterben solcher Lehns herrn de jure gar nicht schuldig ist, sich bey dem neuen Lehns herrn zu melden.

Nach diesem Chur-Cöllnischen und bey denen Unter-Lehns-Gerichten eingeführten Gebrauch ist keine einzige zur Lehns-Erneuerung erforderliche Vorladung an den Grafen Ferdinand von der Horst ergangen, mithin zerfällt die so gar in theil begangen seyn sollende Lehns-Verwüfung. In Hypothese war der Caducitäts-Antrag gegen den Graf Ferdinand noch vielweniger gegründet, und die bey dem Absterben Lehns hofe vorgeschickten *Exceptiones Ignorantiae, absentiae et bonae fidei* so beschaffen, daß, wenn nur eine einzige von diesen wahrscheinlich vorhanden, die Caducitas nach den Gemeinen Rechten nicht statt hat.

Was

- 1) die Unwissenheit betrifft, so ist vom Gegentheile mit nichts erwiesen worden, daß Graf Ferdinand von der Horst aus denen Lehns-Briefen die Lehns-Erneuerung hätte wissen können, da so wenig derselbe, als dessen übriges Geschwister, wegen Mangel einiger Nachrichten und vor Einsicht des auf dem Hause Edelbroich befindlichen Familien-Archivs, gewußt haben noch wissen können, daß das Morffer Gut vor diesem ihnen eigenthümlich zugehört habe, viel weniger denn ein Lehn gewesen sey.

Der an die *Canonicos* zu Meus und hernach in den Händen des Lehns herrn selbst übergegangene und von Anno 1715. bis 1747. gedauerte Besitz des Morffer Gutes waren hinreichende Ursachen, welche einen so lange in der Fremde gewesen Sohn das Recht einer unschuldigen Unwissenheit von dem Morffer Gut und dessen Eigenschaft geben konnten.

Zu der Zeit, als der Vater Anno 1715. verstarb, war Graf Ferdinand von der Horst in *aetate infancilli*, und als derselbe Anno 1747. in sein Vaterland zurücke kam, eine Zeit von 32. Jahren verfloßen.

Wie konnte man wohl jemanden zumuthen können, nach Verlauf über 30. Jahren nachzufinnen, ob bey seines Vaters Absterben eine Besetzung genommen, oder ob von seiner Mutter, welche ebenfalls viele Jahre abwesend gewesen, diese Lehns-Pflichten verabsäumt worden seyn?

So viel ist gewiß, daß weder damals lebender Herr Prälat, noch dessen Anno 1750. zur Prälatur gekommener Successor jemals etwas ob mortem *Vasalli vel Domini directi*, und dießfalligen Lehns-Erneuerung halber verfügt, vielweniger denn auf eine Caducität zu der Zeit Ge- oder Ausse-Gerichtlich angetragen, geschweige denn *super neglecta Investitura* sich beschweret haben; folglich hieraus erhellet, daß, so lange Graf Ferdinand von der Horst die Lehnsbare Eigenschaft des Morffer Gutes nicht gewußt, auch keine Heimfalligkeit des Lehns festgesetzt werden, vielmehr aber aus dem von beyden Herren Prälaten seit 30. Jahren her bezeigten Stillschweigen behauptet werden kan, daß die unwissend beschene *Omissio petrae renovationis Investiturae tacite* erlassen worden sey. *Caducitatem remissam censeo, nec Successorem ad eam agere posse, Domino directo, dum adhuc viveret, desuper non conquesto vid. Struv. de feud. Cap. 10. Aphor. 10. nec non Cap. 15. Aphor. 12. ibid.*

Ueberdieß

Ueberdies war Graf Ferdinand von der Horst, da der Herr Abt quaest. Lehn-Guth annoch im Besiz hatte, nicht einmahl schuldig, die Renovationem Investiturae nachzusehen; si enim Possessio Feudi est penes Dominum, Vassallus ante restitutionem possessionis, feudum recognoscere non tenetur, iuxta Rosenthal. Cap. 6. Conclus. 44. N. 3. Kein Richter in der Welt wird also bey diesen Umständen diese Caducitäts-Erklärung billigen können. Eine Menge Rechts-Gelehrter bewähren, quod ob non petitam debito tempore Investituram poena Caducitatis hodie non amplius locum habeat, & praeterea excipi solent Feuda rustica & exigua, de quibus Servitia militaria non praestantur, quae ob Renovationem debito tempore non petitam, haud amittantur.

Struv. de feud. Cap. 10. §. 9.

Was 2) die Abwesenheit anbelanget, so hat solche Gegentheile selbst tacendo einzufinden, mithin ist diese Abwesenheit eine hinlängliche Entschuldigung gegen die beschuldigte Lehns-Verwüfung. Pro causis enim excusantibus a petenda Renovatione Investiturae non requiritur, ut ignorantia & absentia copulative adfit, sed sufficit, vel ignorantiam vel absentiam adeoque tales Exceptiones disjunctive verificari.

Stryck in Exam. Jur. feud. Cap. 17. quaest. 16.

Der 3) diesseits vorgeschüzte gute Glaube ist ebenfalls eine zureichende Entschuldigung, daß ob omiffam Investiturae Renovationem die schwere Strafe der Caducität nicht statt finden kann, zumahlen da zur Lehns-Hinfälligkeit nicht eine bloße Nachlässigkeit, sondern eine böshafte Verachtung erfordert wird. Ita Mevius in Consil. 90. N. 164. docet, concordem esse juris consultorum eamque in jure feudali fundatam Sententiam, ut feudum ob non petitam investiturae Renovationem amittatur, necesse esse, ut *dolo seu maligno animo* officium istud omitatur &c. non quaevis sed *dolosa cessatio* est amittendi feudi causa, ut enim petitionis causa est honor Domino debitus & illa in signum Reverentiae recepta est, ita amittendi ratio in neglectu ejus est Domini Contentus, quo circa quando ille abest, non subest amissionis meritum &c. aut non est ille sine animo Dominum contemnendi, si itaque sine eo, scilicet animo, negligentia est, non est justa amittendi causa, adeo quidem, ut si vel lata in neglectu culpa sit, illa tam rigorosam amissionis poenam non mereatur.

Diesen Gründen pflichtet Keyser in Medit. ad Pandect. Specim. 468. Medit. 33. bey, und führet an, daß die Facultät zu Helmstädt ao. 1722. dem Lehns-Fiscal die Caducitäts-Klage abgesprochen habe, in Erwegung, daß denen von Schleinitz hierunter kein Dolus oder Verachtung des Lehns-Herrn beygemessen werden kann, und die bloße Culpa oder Negligenz mit gänzlichen Verlust des Lehns zu strafen allzuhart sey.

Der Graf Ferdinand von der Horst hatte jederzeit in den Gedanken gestanden, daß die Lehns-Erneuerung und Lehns-Schuldigkeit schon vor erhobenen Relucions-Processen von seinen Vorfahren wäre berichtigt worden, zumahlen die Abteyen und andere geistliche Gerichte und Gemeinden, vermöge ihrer endlichen Pflichten, auch die kleinsten Gerechtsamen nicht aus der Acht lassen, sondern solche ohne Verzug nachzusehen pflegen, mithin höchstens zu bewundern ist, daß Gegner mit Ansehen seiner seit vielen Jahren zurückgehaltenen Caducitäts-Klage nicht eher hervor getreten, als bis von Gräflich von der Horstischen Seite um die Relucion des Lehn-Guthes angesucht wurde.

Man war diesseits der gänßlichen Meynung, daß die Canonie zu Neus, als welcher alle Nutzungen des Lehns antichretice verschrieben waren, auch die, gleich anderen Lasten, darauf hastende Lehns-Encuerung zu übernehmen verbunden sey, und, als nachhero die Canonie das Lehns-Guth gegen Wiederbeßahlung der consentirten Versch: Gelder dem damals lebenden Herrn Abten übertragen hatte, die Lehns-Encuerung überflüssig sey, angesehen das Guth nunmehr in Lehns herrlichen Händen wäre. Es ist auch kein Beweis vorhanden, daß Gegentheil den Grafen Ferdinand von der Horst bey dessen Wiederkunft in die Jülich- und Bergischen Lande zur Lehns-Empfängniß vorgeladen, und also derselbe ex dolo vel ex malicia die Lehns-Encuerung unterlassen habe.

Oben erwehnter Keyser beweiset dahero in seinen Medic. Specim. 50. Medic. 14. aus einem, in einer wichtigen Sache, von der Facultät zu Helmstädt ao. 1717. abgefaßten Rechts-Spruch, daß, unerachtet der Lehns-Folger die von seinem Lehns-Herrn zur Lehns-Empfängniß verschiedenen anberaumten Termine fruchtlos vorbeystreichen lassen, und sich sonst gegen denselben Respects-widrig betragen hatte, die anerbobene Lehns-Verwürtung per solam Exceptionem aliquis bonae fidei casiret worden sey.

Die Worte des Rechts-Spruchs seyn folgende: „Es kommt lediglich  
 „ darauf an, ob Beklagens hohe Principales, daß sie die dem Lehns-Herrn ehemals  
 „ gegebene Curialien geändert, die vielen ihnen zur Lehns-Empfängniß gesetzten Ter-  
 „ mine vorbeystreichen lassen, und die Lehns herrlichen Schreiben anzunehmen sich  
 „ geweigert, dadurch eine solche strafbare Felonie begangen, wodurch sie ihrer Lehns-  
 „ Güther enteßet werden könnten. Nun suchet zwar Kläger die affirmativam mit  
 „ Zuführung unterschiedener Textuum Juris zu behaupten; dennoch aber und dieweil  
 „ len die poena privationis nur alsdenn statt findet, wenn der durch Unterlassung der  
 „ Renovations Investiturae oder sonstigen begangenen Lehns-Fehler ex Dolo, nemlich  
 „ aus offenkbarer Verachtung des Lehns-Herrn oder aus dem Abscheu, das Do-  
 „ minium directum zu intervertiren, herfließt; Hingegen dergleichen Contemptus,  
 „ Dolus & Cupiditas intervertendi Dominium directum allhier nicht vorhanden ist,  
 „ gestalten sich Beklagens Lehns-Principales allemal deutlich erkläret, sie suchten sich  
 „ ihrer Lehns-Pflicht und Schuldigkeit nicht zu entziehen, sondern nur die erlangte  
 „ Fürstl. Würde zu erhalten, welche ihrem Bedünken nach durch Beybehaltung der  
 „ alten Curialien und Titulatur Abbruch leiden würde ic. So glauben wir, es sey  
 „ das hierunter etwann vorgegangene Versehen, wie sie sich geziemend entschuldigen,  
 „ zu verzeihen, und die angestellte Privatorien-Klage aufzuheben.“

Aus diesen angeführten Urtheils-Gründen ist demnach der Ungrund des Abtenlichen Caducitäts-Spruch wider den Grafen Ferdinand von der Horst klar zu ersehen. Denn wenn derselbe zur Lehns-Empfängniß seines Lehns-Guthes keine vorläufigen Termine angefaßt erhalten, so folget ja, daß er sich weder denen Lehns-Curialien, noch denen Lehns herrlichen Schreiben widerset, mithin auch ihm keine Verschämniß noch sonstige Culpam zugerechnet werden kann; vielmehr Ackenkundig ist, daß derselbe bey erhaltener Insinuation der Caducitäts-Klage sogleich bey dem Abtenlichen Lehns-Hofe seine Exceptiones Ignorantiae, Absentiae, Et bonae fidei geziemend an- und vorgebracht, auch dargethan hat, daß die Lehns-Encuerung nicht aus einer Gefährde oder Verachtung vor den Lehns-Herrn, sondern bona fide wäre unterlassen worden.

Die bey erfolgten Absterben des Grafen Ferdinand von der Horst an dessen hinterlassene Frau Wittwe, als einer die Lehns-Folge des quaest. Guthes nicht betreffende Person, insinuirte Citatio ad reassumendam litem war von keinem Bestande Rechrens, vielweniger war solche hinreichend, des Defuncti hinterlassenen und damals in Königl. Pöhl. und Chur-Sächsischen Kriegsdiensten stehenden General-Major,

vor, und zu Warschau sich aufhaltenden Bruder, Grafen Hermann von der Horst, geschweige denn, dessen unmündige Gräfin Tochter einigen Nachtheil zuzuziehen.

*Citatio absentis in ipsius Domo vel ejus Consortibus facta penitus est invalida bekräftiget Keyser Specim. 63. de absent. Meditat. 5.*

Gegentheiliger Herr Abt werden und können nicht in Abrede seyn, daß der Caducitäts-Proceß nur blos gegen den ältern Bruder Graf Ferdinand von der Horst, und nach dessen Absterben, wider dessen hinterlassene Wittve betrieben worden sey; der jüngere Bruder, Graf Hermann von der Horst, aber niemals dieser Caducität wegen vorgeladen, mithin Gegentheil ipso facto zu erkennen gegeben, daß der vermeintliche Lehns-Fehler blos vom Grafen Ferdinand von der Horst begangen worden sey, und zufolge allgemeiner Lehns-Rechte dessen Anverwandten nicht im mindesten präjudiciren konnte.

Ueberdies war Graf Hermann von der Horst in Rücksicht seiner Kriegs-Dienste beständig von seinem Vaterlande entfernt und abwesend gewesen, auch zu vermuthen, daß er weder eine wahre Kenntniß von der Lage dieses Processes gehabt, noch schuldig gewesen, sich in diese Streitigkeit zu mischen, vermuthlich also in der Meynung gestanden, daß so lange der nach erfolgten Ableben seines Bruders und mit dessen Wittve unerörtert befangene Processus Caducitatis nicht genbiget wäre, die Lehns-Erneuerung seiner Seits dürfte ausgehet verbleiben.

Dem Graf Hermann von der Horst, welcher zu selbiger Zeit belli causa in Warschau aufzuhalten sich genbthiget sahe, kan es demnach unmöglich zur Last gestellt werden, wann er die Schuldigkeit eines Lehns-Folgers und die zu suchende Lehns-Erneuerung ignoriret hat, cum ejusmodi ignorantia in milite praesumitur.

Die von einem Soldaten zu vermuthende Unwissenheit der Rechte ist eine hinlängliche Vertheidigung, ihn gegen den Verlust seiner Güter sicher zu stellen. Mevius sagt in Consil. 77. N. 154. Cum Domini consulentes milites fuerint, qui arma portius quam jura scire debent L. sine Cod. de Jur. delib. ipsis de rebus amittenda laborantibus ista ignorantia impunis esse debet, mithin ist diese von dem General, Grafen Hermann von der Horst, als einer Militair-Person, unstrafbare Unwissenheit und ex tali ignorantia herrührender Lehns-Fehler gnungsam entschuldiget; hingegen die minderjährige Gräfin Tochter, als dessen Erbin, ist sothane Exceptionem ad purgandum Caducitatem Patris vorzuschützen befugt. Heres enim ex Persona Defuncti in integrum restituitur, tamen ex sua persona id beneficium non habeat, welches Keyser Specim. 57. Medit. 6. in folgendem Responso beweiset:

„ Wiewohl die Restitutio in integrum allhier, da der Capitain Alexander nicht mehr lebet, und dessen Erben keine Soldaten seyn, nicht statt zu finden scheint; Alldieweilen aber die Restitutio in integrum ex persona Defuncti auch denen Erben, ungeachtet selbige vor ihre Person dieses Beneficium nicht begehren können, zustehet. So möchte auch einer Militair-Person Erben wider angeführtes Statutum mit der Unwissenheit gar wohl sich schützen.

Kann also die Unwissenheit eines Landeskundigen Statuti einem Soldaten und dessen Erben gegen den Verlust seiner Sachen mediante restitutione in integrum schützen, wie vielmehr muß im gegenwärtigen Falle die Unwissenheit eines dunkeln ausländischen Lehns-Rechts der minderjährigen Gräfin von der Horst zu starten kommen. Wo bey diesen so erheblichen Umständen annoch kommt,

- 1) quod Principes & Domini feudi non soleant rigorem Juris feudalis observare, & feudo Vassallum ob neglectam solam Investiturae Renovationem privare, fed

sed potius condonare hanc Culpam saltem poena aliqua dictata; besonders, wenn die Feuda exigua, und von welchen keine servitia militaria oder Ritter's Dienste abgetragen werden,

Struv in Syntagmat. Jur. feudal. Cap. 10. §. 9.

- 2) unpartheiſch erwogen werden muß, daß, da der Lehns-Herr auch zugleich Pfand-Inhaber gewesen, ſelbigen der Pfand-Schilling von 7000. Rthl. abgelegt, und von ihm angenommen worden ſey, es die größte Unbilligkeit ſeyn würde, nunmehr das Guth zu caduciren, eo ipso also der Herr Abt rem & pretium überkäme.

Niemand wird also mit Grunde Rechts behaupten können, daß das von dem Abteſlichen Lehns-Hofe beſchleunigte und geſprochene Caducitäts-Urtheil dem General Grafen Hermann von der Horſt und deſſen minderjährige Gräfin Tochter in Sachen präjudiciren, wider dieſelben in rem judicatam erwachen, vielweniger denn letzterer, als Jüngerer Lehns-Folgerin, die, von dem Chur-Cöllniſchen Hofraths-Di-caſterio zu Bonn, wider die Wittwe des verſtorbenen älttern Bruders, Grafen Ferdinand von der Horſt, erkannte Deſertio Appellationis, ab illa, incompetenter quaſi vero, introductae zu einigem Nachtheil gereichen werde. Denn es muß der Herr Abt ſelbſt eingesehen, daß ao. 1766. und bey erfolgten Absterben des jüngern Bruders, Grafen Hermanns von der Horſt, die damals angeordnet gewesenen Vormünder der minderjährigen Gräfin von der Horſt um die Erneuerung des durch den Tod ihres Vaters anerfallenen Lehns geziemend angeſuchet, und, an ſtatt der wirklichen Belehnung, von dem Abteſlichen Lehns-Hofe einen Nuth-Schein erhalten haben.

Diese Lehns-Gefinnung nun hätte der Herr Abt deſeriren, und der minderjährigen Gräfin die Belehnung von Rechts wegen ertheilen ſollen; inmaßen 1) die von ihrem Oheim begangene ſeynſollende und gungſam entſchuldigete bloße Nachläßigkeit ihr an der Lehns-Folge des Guthes nicht hindern kann, 2) die Exceptio feloniae auch ſogar in dem Fall, wenn ein Vaſall Leibes-Erben hinterlaſſen hätte, anders nicht a petitione Investiturae ausschließt, es wäre dann die Felonie bekant, und keiner Rechts-Schwürigkeit unterworfen, prout incidenter tradit Coch Prax. for. Germ. P. 3. de Except. quod Exceptio feloniae Vaſallum non aliter a petitione Investiturae repellat, nisi quando illa est notoria & porro: Culpa enim Vaſalli se non extendit ad Ag-vel Cognatos. 3) iſt wider die minderjährige Gräfin von der Horſt weder ein Urtheil, noch vielweniger eine Deſertio vorhanden, mithin also der Praetextus Judicati dem Herrn Abten zu einiger Beſchönigung der nachgeſuchten Investitur-Verweigerung nicht dienen kann, 4) iſt von Gegentheilen wider den Sächſ. General, Grafen Hermann von der Horſt, ad Caducitatem nicht gehandelt worden, und also ob praetensam culpam Partis der minderjährigen Gräfin von der Horſt keine Schwürigkeit wegen begehrter Lehns-Erneuerung gemacht werden kann. Endlich wird 5) von Gegentheilen niemals erwiesen werden können, daß durch die allgemeine Gewohnheit in dem ganzen Erz-Stift Eöln und deren Lehns-Unter-Höfen quaest. Lehns-Guth zu Norff als ein Mann-Lehn betrachtet werden kann.

Die Vormünder waren durch diese angezogenen Gründe also veranlaſſet, Gegentheiliges Betragen bey dem Chur-Cöllniſchen Hofrath zu Bonn interveniendo per viam simplicis quaerelae einzuführen: allein ohne die geringſte Remedur zu verlangen, wurden die Vormünder, auf einseitigen bloßen Vorwand, als wäre der Abt ein das Recht der Erſten Inſtanz nicht zu berechnen, mit ihrem Suchen dahin verwiesen. Wer konnte behaupten, daß Gegentheil, da derſelbe durch das geſprochene Caducitäts-Urtheil keine Juſtiz-widrige Gefinnungen an den Tag gelegt, und nicht allein in der Meinung ſiehet, quaest. Lehns-Guth, qua apertum, ſeiner Abtey einzulieſen, ſondern auch wegen denen ſuper Reluſione & Deoccupatione hujus praedicti wider

wider denselben auserwonnenen Processen nichts fruchtbares zu erwarten stehet, bey zukünftiger Beurtheilung der Sache anders, als wie bereits geschehen, zu handeln den Bedacht nehmen wird? Wer kann die Versicherung geben, daß Gegentheils, qua Judex, vor seinen untergebenen Lehns-Gerichte und in propria causa & super proprio Interesse wofl ein anderes Urtheil wider die minderjährige Gräfin von der Horst zu fällen den Gedanken haben wird? — Es spricht wenigstens von selbst, daß der Herr Abt oder sein Lehns-Gerichte in Beurtheilung derer a defuncto Vasallo pro avertenda Caducitate angeführten Gründen, auch in Betracht des nächsten Lehns-Erben, keinen andern Spruch abfassen werde, als welcher contra Viduam, non alia quam Jura Mariti, propugnantem schon einmal abgefaßt worden ist.

Judex semel gravans in eadem causa semper gravare praesumatur, & quod in quibuscunque causis Judex semel gravavit & ubi agitur de illius Interesse, infimulque ejusdem Inimicitia contra Partem praesumitur.

Die vom Ehur-Eöllnischen Hofrath zu Bonn zu Gunsten der Abten 'er kannte und höchst gravirliche Remissoria war es demnach, welche die Vormünder nöthige, hievon an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte zu Weßlar sich zu beruffen, und die fernere Vertheidigung der verwittibten Gräfin von der Horst, welche zeithero sich aus freyen Willen vor die Lehns-Successions-fähige Familie aufgeopfert, und die Jura Mariti pro excludenda Caducitate untersüzet hatte, über sich zu nehmen; immaßen dieselbe, vor angetretener Curatel der Vormünder, die contra Sententiam Caducitatis Appellatoriam ergriffene Appellation in solchen Stand gesetzt und erhalten hatte, daß dabey keine Causa Desertionis anzutreffen war.

Denn ob gleich schon der hinterlassenen Frau Wittve des ältern Bruders, Grafens Ferdinand von der Horst, per Decretum die Einführung der Appellation von dem Ehur-Eöllnischen Hofrath auferlegt wurde; so beweisen dennoch die Acta, daß sie sogleich post denegatam Repositionem Decreti an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar debito modo & tempore appelliret, und dadurch veranlasset hatte, daß das Decretum a quo bis auf die ad introducendam Appellationem verflarrete Frist ab omni Effectu suspendiret worden, und ihr sowohl als denen Lehns-Agnaten die Willkühr offen blieb, entweder debito modo die Appellation zu introduciren, oder aber darauf zu renuntziren, dem Decreto a quo Folge zu leisten, und per allegatam legem Edictalem den Caducitatis-Proceß fortzusetzen.

Hieran wird niemand zweifeln, welcher das Interesse einer Curandae auch nur in der Ferne betrachtet, indem selbst jene Person vorstelllet, welcher principaliter obliegt, die von ihrem verstorbenen Oheim pro excludenda Caducitate angeführten Gründe geltend zu machen, und mit diesen das ihr anerorbene Lehn-Guth in ihrer Familie zu erhalten.

Es scheint also unbegreiflich zu seyn, wie Judex a quo die gebührend ergriffene Appellation der verwittibten Gräfin von der Horst pro deserta, hingegen denen Curatoren der minderjährigen Gräfin von der Horst die gebetenen Proceßus abzuschlagen, und sie mit ihrem Suchen ad Primam Instantiam habe verweisen können.

Die stimmten Acta müssen beweisen, daß man die Sententiam primae Instantiae Caducitatis declaratoriam einer Nullität beschuldigen kann, indem der Schulteß den Lehns-Statthalter, den Richter und zugleich den Consulenten vor den Herrn Abten abgegeben hat, nicht minder wegen nicht gebührend bescheneher Ladung der nächsten Lehns-Agnaten effective contra mortuum, aut saltem contra Viduam, qua Personam minime qualificatam, gesprochen und geurtheilet worden ist. Nunc autem Doctores in eo conveniunt, hodie semper nullitate principaliter cognoscendi Judicem

FR 267680

X 3191853

Superiorem adire posse, aut saltem in arbitrio gravati stare, utrum nullitatem coram  
Iudice primae Instantiae deducere velit, an vero coram Iudice Appellationis.

Gail. L. I. Observ. 100.

Es streiten ferner viele und noch größere Schutz-Neden vor die minder-  
jährige Gräfin von der Horst, womit selbige den Herrn Abt überwinden könnte: als  
sein wer kann ihr wider Willen das Gesetz auflegen, sich dieser so gerechten Vertheidi-  
gung zu bedienen, und jene fahren zu lassen, so auf sie per Mortem defuncti Vasalli ge-  
kommen seye.

War es auch Mechtens, die Appellation pro deserta zu erklären, so ware  
es noch weit gegründeter, dem Abteylischen Lehns-Hofe die Beurtheilung der Curandae  
Gerechtfame ob cumulatum Remedium nullitatis nec non ex capite suspectae & hinc  
recufabilis totius Curiae feudalis, zu entziehen, die Sache beym Hofraths-Dicasterio  
zu Wonn zu behalten, und sodann die gebetenen Processus zu erkennen. Paribus enim  
Curiae vel Domino vel Vasallo suspectis, Iudex ordinarius cognoscere debet super lite  
inter Vasallum & Dominum mota.

Schrader de feud. P. 10. Sect. 6. N. 198. 201.

Juris Consulti praeterea in eo conveniunt, quod nullitas, ita, ut etiam Appellatio deserta fuerit, cum hanc deserta non intelligitur nullitas deserta.

Gail. cit. lib. 1. Observ. 135. N. 3. & 7.

Gleichwie nun aus allen hier angeführten Gründen und der wahrhaftigen  
Lage der Sachen, die vor die minderjährige Gräfin von der Horst so offenbar freitens  
de Gerechtfame das Wort reden wird; um so vielmehr sehet man zu E. höchsten  
Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar der festen Zuversicht, Höchstädasselbe  
wird nach dessen beywohnenden, unpartheyischen und preiswürdigen Gerechtfameits-  
Eyer das Recht und die Billigkeit anerkennen, auch erleuchtetst ermesen, daß der von  
dem ältern Grafen Ferdinand von der Horst begangenen seynsollende Lehns-Fehler der  
minderjährigen Gräfin von der Horst an der Lehns-Folge weder hinderlich noch schäd-  
lich seyn könne.



scher und Rechtlich gegründeter

# V r t r a g

in Sachen

Gräfin von der **Sorst,**

von **Berlepsch,**

inderin ihrer minderjährigen Tochter,

Gräfin von der **Sorst,**

contra

Abten zu **Gladbach.**

